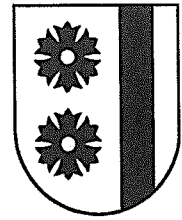


GEMEINDE LANGENBERG

DIE BÜRGERMEISTERIN



Wahlbekanntmachung der Gemeinde Langenberg

1. Am 14. September 2025 finden die Kommunalwahlen 2025 statt. Gewählt werden die Landrätin/der Landrat des Kreises Gütersloh, der Kreistag Gütersloh (Wahlbezirk 130 des Kreises Gütersloh), die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Langenberg und der Rat der Gemeinde Langenberg. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Langenberg ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, und zwar in die Wahlbezirke 1 bis 9 im Ortsteil Langenberg (Wahllokal Brinkmannschule) sowie die Wahlbezirke 10 bis 13 im Ortsteil Benteler - Wahlbezirk 10 teilweise Ortsteil Langenberg - (Wahllokal Schmeddingschule).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 24. August 2025 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände der Gemeinde Langenberg treten am 14. September 2025 um 15.00 Uhr im Rathaus Langenberg, Klutenbrinkstraße 5, 33449 Langenberg, zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Auf Veranlassung des Landes NRW wird bei der Kreistagswahl im Wahlbezirk 2 die sogenannte repräsentative Wahlstatistik durchgeführt (§ 50 Abs. 2 KWahlG i.V.m. § 80 KWahlO). Es wird nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

2. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln (für die Landratswahl blau, für die Kreistagswahl rot, für die Bürgermeisterwahl grün und für die Gemeinderatswahl weiß, jeweils mit schwarzem Aufdruck). Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel, für deren Wahl er berechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Der Wähler hat für die Landratswahl, die Kreistagswahl, die Bürgermeisterwahl und die Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme; durch Ankreuzen oder auf andere Weise macht der Wähler kenntlich, welcher Bewerberin/welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl aufgrund einer möglichen Stichwahl wieder herausgegeben werden.
4. Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person be-

dienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt; eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, entweder durch Stimmabgabe in diesem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Gemeinde Langenberg die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen und seinen Wahlbrief mit den entsprechenden Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Wahlamt der Gemeinde Langenberg übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Bürgerbüro der Gemeinde Langenberg abgegeben werden.

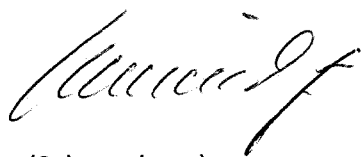
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Langenberg, 22. August 2025

Der Wahlleiter der Gemeinde Langenberg



(Schaumburg)